

Leser auf den ersten Blick als unverständliche Kritzeleien in einer fremden Sprache erscheinen, die sich nur nach langem Bemühen entziffern lassen. Dies gilt nicht nur für private Notizen, sondern auch für amtliche Texte wie Protokolle, die auf die dauerhafte Dokumentation von Beratungen und Beschlüssen angelegt sind.

Hindernisse. Die Entzifferung älterer Texte wie der hier abgebildete aus dem Protokoll des Zuger Stadtrates vom 4. Juli 1741 stösst auf viele Hindernisse: Die ungelenke, schnörkelreiche Handschrift mit ihren stark betonten Unterlängen entspricht nicht der heute in der Schule gelehrt Handschrift. Manche Buchstaben dieser so genannten deutschen Kurrentschrift sind zwar gleich wie in der modernen Schulschrift, z. B. das «N» am Anfang, viele aber völlig anders. Bestimmte Doppelkonsonanten wie das «ff» sind zu einem Zeichen verbunden («Verlauffs» in der 3. Zeile, 2. Wort). Andere Konsonanten wie das «s» sehen je nach Stellung im Wort völlig anders aus. Eine konsequent eingehaltene Orthografie ist nicht erkennbar. Manche Nomen werden klein geschrieben, Pronomen oder Adjektive aber manchmal gross. Es werden heute nicht mehr übliche Abkürzungen gebraucht, z. B. «Mghhn», das als «Meine gnädigen Herren» aufzulösen ist. Dennoch gelingt es in der Regel nach mehr oder weniger grossen Mühen, einen derartigen Text in eine moderne Schrift zu transkribieren. Damit ist aber bloss der erste Schritt getan. Im nächsten muss der Text interpretiert werden, was oft das Lesen weiterer derartiger Quellentexte und Recherchen in der Fachliteratur verlangt. Es gilt zuerst, die einzelnen Wörter richtig zu verstehen – z. B. ist «Causus» ein anderes Wort für «Fall» und «verhör» ist keine polizeiliche Befragung, sondern meint «Vernehmen» oder «Hören». Dann müssen die Orte und die handelnden Personen identifiziert werden. Hier sind es die «Mghhn von Stadt und Amt», die Ratsherren der kantonalen Obrigkeit. Schliesslich ist der ganze Sachverhalt zu erkennen.

Sich und das Seinige schützen. Worum es beim vorliegenden «Causus» geht, wird rasch klar: Müller Waller hat einen Dieb erschossen, der in sein Haus eingebrochen war. Die Obrigkeit untersucht den Fall. Sie kommt nicht nur zum Schluss, dass der Müller richtig gehandelt hat, sondern macht diesen Fall sogar zur Maxime eines allgemeinen Gesetzes. Ein neues obrigkeitliches Mandat erlaubt allen, die sich an Leib, Leben und Gut bedroht sehen, zu «schiessen, hauwen, stechen und werffen», um sich und das Seinige zu schützen, ohne dass jemand eine Strafe zu befürchten hat. In einem weiteren Schritt wäre der nun verständlich gemachte Text in seinen Zusammenhang zu stellen und andere Quellen beizuziehen, zum Beispiel das in diesem Text erwähnte Mandat, das von den vielen Einbrüchen, Diebstählen und Gewalttaten der letzten Zeit spricht und damit das rigide Vorgehen gegen die Täter rechtfertigt. Es wäre zu fragen, welche Folgen die obrigkeitlich legitimierte Selbstjustiz hatte und ob es weitere Fälle wie jenen des Müllers Hans Jakob Waller gab.

Aussergewöhnlicher Todesfall. Was Waller in seinem Haus, der Untermühle in Cham, erlebt hat, wird vorgängig zum abgebildeten Protokollauszug und in anderen Dokumenten geschildert: In der Nacht erwachte Wallers Knecht wegen eines verdächtigen Geräuschs aus der Küche oder Speisekammer und weckte seinen Meister. Waller nahm sein wegen der unsicheren Zeiten bereit liegendes Gewehr, begab sich zur Küche, öffnete vorsichtig die Türe und sah jemanden mit einem Licht in der Hand aus der Speisekammer kommen. Der überraschte Eindringling warf einen Stock gegen Waller, dieser drückte ab. Nach einiger Zeit wagten sich Waller und sein Knecht in die Küche, der Diebwar aber fort. Sie fanden ihn schliesslich auf dem Weg zur Lorze, tot. Die Obrigkeit ordnete ein so genanntes «visum et repertum» an, einen genauen Untersuchung des Tatortes und der Tatumstände, wiewer ja auch heute noch bei aussergewöhnlichen Todesfällen vorgenommen wird.

Sie identifizierte den Einbrecher als Josef Studer aus dem Kanton Solothurn, der als Krämer im Land umherzog, bis 18 Schrotkugeln in der Brust sein Leben beendeten. Der Fall gelangte vor das Kriminalgericht, das aber nicht über das Tun des Müllers urteilte, sondern den Einbrecher noch post mortem bestrafte und dem Scharfrichter befahl, er solle die Leiche «an die beÿn zum schreckhen anderen an den galgen» hängen.

Buchstabengetreue Umschrift (Transkription) Nachdem diese Casus vor Mghhn von Stadt und Amt zur // Rechthochoberkeitlichen untersuch gewaltet, ist nach verhör deß // eigentlichen Verlauffs erkant; dass der Müller waller // zu beschützen seines Leibs und Hauses wohl getahn habe, der // Erschossene Dieb aber solle durch den scharffrichter an die // beÿn zum schreckhen anderen an den galgen solle gehänckht // werden, solle auch ein Mandat in gantzem orth Zug // verkünt werden, daß Könfftig ein Jeder, so in seinem // hauß ohnsicher oder durch diebereÿen sollte betrübt, mit // schiessen, hauwen, stechen und werffen, wie es die Noth // erforderen sollte, sich wehren, und daß seinige schützen möge, // hierum dann Kein nachfrag vill weniger straff solcher // befürchten haben solle. □

Renato Morosoli

Nachsatz:

Das Staatsarchiv leitet ein Projekt zur Erschliessung der handgeschriebenen Rats- und Gemeindeprotokolle der Stadt Zug bis um 1800. Zu jedem Protokolleintrag wird nach einer genauen Lesung gemäss obigem Vorgehen ein so genanntes Regest erstellt, das den Inhalt in heutiger Sprache zusammenfasst und die Protokolle, die zu den wichtigsten Quellen zur älteren Kantonsgeschichte zählen, der Forschung leicht zugänglich macht.